



Ruder- und Sportordnung

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruder- und Sportordnung regelt die Belange des Ruder- und Sportbetriebs. Sie gilt für alle Mitglieder des Sportclubs Berlin-Grünau e. V. (SCBG) der Abteilung Rudern und deren Gäste, im Folgenden „Rudersporttreibende“ genannt.

Mitglieder der Formen der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied,
- Jugendmitglied,
- Ehrenmitglied

werden im Folgenden „ruderberechtigte Mitglieder“ genannt.

1.2 Grundregeln

Alle Handlungen im Verein sollen von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme sowie einem vertrauensvollen Miteinander geprägt sein, um die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder wertzuschätzen.

Deshalb sind alle Rudersporttreibenden verpflichtet, die Boote, Trainingsgeräte und Einrichtungen schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln.

Rudersporttreibende haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Sie haben die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

1.3 Sicherheit

Die Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und Gefahren für Leben und Gesundheit der Rudersporttreibenden und Dritter abzuwenden, ist die wichtigste Aufgabe des Vorstands und eines jeden Rudersporttreibenden.

1.4 Hausordnung

Es sind alle Regelungen der Sportanlagennutzungsordnung und Hausordnung zu beachten. Diese hängen im Gebäude aus.

1.5 Verstöße gegen die Ruder- und Sportordnung

Wer gegen die Bestimmungen der Ruder- und Sportordnung verstößt, wird vom Vorstand der Abteilung Rudern verwarnet. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann der Vorstand weitere Maßnahmen treffen.

2 Verantwortlichkeit

2.1 Verantwortliche für Mannschaft und Boot

Verantwortliche für Mannschaft und Boot bei Fahrten in Ruderbooten sind

- Fahrtenleiter, -in (nur bei Wanderruderfahrten),
- Obmann/-frau (entspricht Schiffsführer bzw. -in im Sinne der Verkehrsvorschriften),
- Steuermann/-frau (entspricht Rudergänger bzw. -in im Sinne der Verkehrsvorschriften),
- Trainer, -in und Ausbilder, -in.

2.2 Fahrtenleiter, Fahrtenleiterin

Der Fahrtenleiter bzw. die Fahrtenleiterin ist vor der Wanderruderfahrt zu benennen und übernimmt die Leitung der Fahrt. Zu dem Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- die Routenplanung,
- die Zeitplanung und
- die Mannschaftseinteilung.

2.3 Obmann/-frau

Der Obmann/die Obfrau im Boot:

- muss mindestens 15 Jahre alt sein,
- ist vor der Fahrt zu benennen,
- kennt die Verkehrsvorschriften in den für Ruderboote zutreffenden Teilen (für das Hausrevier des SCBG ist dies insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung), die Ruder- und Sportordnung und die Sicherheitsrichtlinie des DRV und ist verantwortlich für deren Einhaltung,
- nimmt für die Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr,
- überprüft die Eignung der Mannschaft und verteilt die Bootsplätze innerhalb der Mannschaft,
- überprüft die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials,
- trägt die Verantwortung für das Boot,
- entscheidet insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist,
- hat an Bord die Entscheidungskompetenz. Die Ruderbefehle des Obmanns/der Obfrau haben Vorrang vor den Ruderbefehlen des Steuermannes/der Steuerfrau.

2.4 Steuermann/-frau

Der Steuermann/die Steuerfrau im Boot:

- kennt die Verkehrsvorschriften in den für Ruderboote zutreffenden Teilen (für das Hausrevier des SCBG ist dies insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung), die Ruder- und Sportordnung,
- ist verantwortlich für den Kurs des Boots. Er/sie gibt die dazu erforderlichen Ruderbefehle und bedient das Steuer.

Im Boot ohne Steuerplatz und ohne Fußsteuer oder mit unbesetztem Steuerplatz übernimmt der Obmann/die Obfrau die Funktion. Dazu sitzt er/sie in der Regel im Bug des Boots.

2.5 Trainer, Trainerin, Ausbilder, Ausbilderin

Trainer, Trainerin, Ausbilder und Ausbilderin:

- bilden Obleute, Steuerleute und Rudernde zur Ausübung eines sicheren Rudersports aus,
- nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr,
- übernehmen während ihrer direkten Beobachtung der von ihnen betreuten Mannschaft die Funktion des Obmanns/der Obfrau.

3 Rudersporttreibende

3.1 Wer darf die Boote nutzen?

Die Boote dürfen nur von den ruderberechtigten Mitgliedern des SCBG benutzt werden. Mitglieder anderer Rudervereine dürfen die Boote mitbenutzen, vorausgesetzt ein ruderberechtigtes Mitglied des SCBG ist Obmann/-frau in dieser Mannschaft. Für diese Nutzung ist ein Rollszgeld zu entrichten.

3.2 Körperliche Anforderungen

Die Rudersporttreibenden müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können. Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vor. Volljährige können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

Die Bootsnutzung mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut ist verboten. Das gleiche gilt für Personen, die durch Übermüdung, Krankheit, Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt sind.

Der Vorstand empfiehlt allen Rudersporttreibenden eine sportärztliche Untersuchung und die Teilnahme an Kursen, um Lebensrettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen anwenden zu können.

Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.

3.3 Rudertechnische Anforderungen

Die Rudersporttreibenden müssen die Technik des Ruderns und Steuerns beherrschen.

Davon ausgenommen sind Anfänger und -Innen während der Ruderausbildung des Vereins. Sie dürfen vom Bootswart für die Anfängerausbildung freigegebene Boote unter Aufsicht von Trainer, -innen bzw. Ausbilder, -innen nutzen.

Bei Wanderfahrten über längere Strecken müssen die Rudersporttreibenden die Gewähr dafür bieten, dass sie die zu erwartenden höheren Anforderungen erfüllen. Im Zweifel entscheidet der Fahrtenleiter bzw. die Fahrtenleiterin über die Bootsbesetzung.

Allen Rudersporttreibenden wird empfohlen, an den Kursen des Vereins teilzunehmen (z. B. Steuer- und Obleutekurs) und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten des Ruderns und des Steuerns zu erweitern.

3.4 Befolgen von Anordnungen

Die Rudersporttreibenden sind verpflichtet, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Ruderbetriebs den Anordnungen des Vorstands und den unter 2 genannten Verantwortlichen Folge zu leisten und sie auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

4 Boote

4.1 Zugang zu den Booten

Die Boote befinden sich

- in der Bootshalle I (römisch eins). Diese Bootshalle wird von den Mitgliedern des SCBG auf- und abgeschlossen. Den Schlüssel dafür erhalten sie beim Pförtner.
- In der Bootshalle 1 (arabisch eins). Diese Bootshalle wird vom Hallenwart auf- und abgeschlossen.

Die Türen zu den Bootshallen sind geschlossen zu halten, wenn sich keine Rudersporttreibenden mehr in den Hallen oder auf dem Sattelplatz aufhalten.

4.2 Bootsnutzungsplan

Im Bootsnutzungsplan sind die reservierten Nutzungszeiten jeder Trainingsgruppe mit den jeweiligen Booten ausgewiesen. Der Bootsnutzungsplan wird vom Bootswart jeweils für ein Jahr unter Mitwirken der Rudersporttreibenden aufgestellt und in der Bootshalle ausgehängt. Er ist für alle Rudersporttreibenden verbindlich.

Im Falle konkurrierender Nutzungswünsche hat die Trainingsgruppe Vorrang, welche die Nutzungszeit reserviert hat. Hat keine Trainingsgruppe das Boot reserviert, entscheidet die Reihenfolge des Eintreffens der Trainingsgruppen über die Bootsvergabe.

4.3 Gesperrte Boote

Es dürfen nur verfügbare, nicht gesperrte Boote genutzt werden. Verfügbare Boote sind im elektronischen Fahrtenbuch in der Liste „verfügbare Boote“ aufgelistet. Gesperrte Boote sind im elektronischen Fahrtenbuch unter „nicht verfügbare Boote“ aufgelistet oder mittels Aushang in der Bootshalle oder am Boot gesperrt. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft der Bootswart.

4.4 Für einen eingeschränkten Kreis bestimmte Boote

Einige Boote dürfen nur von namentlich benannten Rudersporttreibenden benutzt werden. Diese Boote und benannten Rudersporttreibenden sind im Bootsnutzungsplan und im elektronischen Fahrtenbuch durch einen roten Punkt ausgewiesen. Der Bootswart bestimmt z. B. aus Gründen der Rudererfahrung und geplanter Regatten, welche Boote betroffen sind.

4.5 Für die Anfängerausbildung bestimmte Boote

Einige Boote sind vom Bootswart für die Anfängerausbildung freigegeben. Nur diese Boote dürfen für die Anfängerausbildung verwendet werden.

4.6 Notschwimmfähigkeit

Notschwimmfähige Boote sind alle Rennboote mit einem Auftriebskörper (Luftkasten) im Bug und Heck und die Gigboote mit Auftriebskörpern im Bug, Heck und/oder unter den Rollsitzen.

4.7 Motorboote

Motorboote des Vereins dürfen nur von Mitgliedern des SCBG benutzt werden, die über einen Motorboofführerschein verfügen und vom Vorstand eingewiesen und zugelassen sind.

4.8 Zubehör

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörenden Zubehör (z. B. Skulls, Riemen, Steuer, Rollsitze) bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

4.9 Schäden

Boote und Zubehör sind vor der Fahrt genau zu prüfen, vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Defekte, nicht rudertaugliche, nicht sichere Boote bzw. nicht sicheres Zubehör dürfen nicht verwendet werden.

Während der Fahrt eingetretene Schäden sind bei der Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen.

4.10 Pflege

Nach der Fahrt ist das benutzte Boot und Zubehör zu reinigen und abzutrocknen.

4.11 Kleine Instandsetzungen

Kleine Instandsetzungen wie z. B. Anziehen von Schrauben und Muttern, Ersatz verloren gegangener Kleinteile sind unmittelbar vor oder nach der Fahrt von der Mannschaft selbst auszuführen, um dem nächsten Nutzer ein funktionsfähiges Boot bereitzustellen, Folgeschäden oder längere Bootssperrungen zu vermeiden.

Für die kleinen Instandsetzungen befindet sich in der Bootshalle I (römisch eins) ein Werkzeug- und Ersatzteilkoffer. Der Schlüssel für den Koffer befindet sich am Schlüsselbund der Bootshalle I (römisch eins). Der Koffer ist nach Benutzen wieder abzuschließen. Wer das letzte Ersatzteil einer Art entnimmt, informiert den Bootswart darüber, so dass er den Koffer wieder auffüllen kann.

4.12 Transport und Lagerung

Boote und Zubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen. Soll im Ausnahmefall ein anderes Boot als das Bestimmte auf einem Lagerplatz abgelegt werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bootswarts.

Um besondere Vorsicht beim Transport, insbesondere in der engen Bootshalle I (römisch eins) wird gebeten. Der Obmann/die Obfrau oder Steuermann/die Steuerfrau sollte den Transport beaufsichtigen und eindeutige Kommandos geben, um Schäden an den Booten und dem Zubehör zu vermeiden.

Ein Mannschaftsmitglied muss ständig an einem Boot bleiben und es ggf. festhalten, das in ungebremsten Bootswagen liegt und das durch Wind oder Gefälle allein losrollen könnte.

Die zuletzt fertig werdende Mannschaft hat den Bootsplatz aufzuräumen, darauf zu achten, dass alle Boote und alles Zubehör in die Bootshallen gelangt ist, die Bootshalle I (römisch eins) abzuschließen und den Schlüssel beim Pförtner abzugeben.

5 Fahrten

5.1 Wetter- und Wasserbedingungen

Vor Antritt der Fahrt prüft der Obmann/die Obfrau, ob die Wetter- und Wasserbedingungen eine gefahrlose Fahrt erlauben. Die Fahrt darf bei Sturm, Gewitter (auch wenn diese aufziehen), hohem Wellengang, Eisgang nicht angetreten werden. Laufende Fahrten sind bei aufziehendem Sturm, Gewitter unverzüglich zu unterbrechen und naheliegende Stege oder geeignete Uferbereiche anzusteuern.

5.2 Tageslicht

Eine Fahrt ist nur bei Tageslicht zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erlaubt. Der Vorstand kann für eine Fahrt zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang eine Ausnahme zulassen, hierbei sind die vorschriftsmäßigen Lichter zu setzen.

5.3 Besetzung

Das Boot muss so ausreichend mit Rudersporttreibenden besetzt sein, dass es gefahrlos gefahren werden kann.

5.4 Kaltes Wasser

Kinder und Jugendliche dürfen bei kaltem Wasser (Wassertemperatur unter 15°C) in allen Booten nur in Begleitung eines Motorboots oder mit angelegter Schwimmweste rudern.

Für Volljährige wird empfohlen, bei kaltem Wasser eine Schwimmweste in folgenden Booten zu tragen:

- Lagelabile Boote (1x, 2-, 2+, 2x) oder
- Boote, die nicht notschwimmfähig sind (siehe Punkt 4.6).

Es sind eigene Schwimmwesten oder die Schwimmwesten des Vereins zu verwenden. Letztere sind im Schrank hinten rechts in der Bootshalle I (römisch eins) gelagert. Der Schlüssel zum Schrank befindet sich am Schlüsselbund der Bootshalle I (römisch eins). Nach Gebrauch ist die Schwimmweste sauber und trocken dort wieder einzuschließen.

5.5 Fahrtenbuch

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Fahrtenbuch zu führen. Es wird das elektronische Fahrtenbuch efa in Bootshalle I (römisch eins) verwendet, nur im Störfall des elektronischen Fahrtenbuchs das dort ausliegende Papier-Fahrtenbuch.

Die Eintragungen sind vom Obmann bzw. Obfrau vorzunehmen.

Vor Fahrtantritt sind einzutragen:

- Datum des Fahrtbeginns, bei mehrtägigen Fahrten das geplante Enddatum,
- Bootsname,
- Namen der Mannschaftsmitglieder, Gäste sind hinter dem Namen mit (Gast) oder dem Vereinsnamen zu kennzeichnen,
- Obmann/-frau (im Papier-Fahrtenbuch: Namen unterstreichen),
- Abfahrtszeit,
- Geplantes Ziel/die Strecke der Fahrt,
- Ggf. Bemerkungen,
- Ggf. vor Fahrtbeginn vorgefundene Bootsschäden.

Die Eintragungen sind auch vor Fahrtantritt vorzunehmen, wenn ein Boot mehrtägig (z. B. zu Regatten oder Wanderruderfahrten, ggf. auch mit vorherigem Bootstransport) entnommen wird.

Nach Rückkehr sind einzutragen:

- Eventuell das abweichende tatsächliche Ziel/die Strecke der Fahrt,
- Zeit des Fahrtendes,
- Ggf. Bemerkungen,
- Ggf. eingetretene oder sichtbar gewordene Bootsschäden.

Bei Störungen des elektronischen Fahrtenbuchs ist der Vorstand zu informieren.

5.6 Hausrevier

Das Hausrevier des Vereins umfasst

- die Dahme vom Zeuthener See bis zur Mündung in die Spree inkl. Große Krampe,
- die Spree vom Dämeritzsee über Köpenick bis zur Einmündung des Britzer Verbindungskanals,
- den Britzer Verbindungskanal,
- den Teltowkanal zwischen Dahme und Britzer Verbindungskanal,
- die Rüdersdorfer Gewässer vom Kalksee bis Dämeritzsee,
- den Seddinsee und Gosener Kanal,
- den Oder-Spree-Kanal zwischen Schleuse Wernsdorf und Seddinsee,
- die Wernsdorfer Seenkette (Krossinsee, Großer Zug).

Im Hausrevier des Vereins gelten folgende Hinweise und Festlegungen für die Routenwahl:

Vom SCBG in Richtung Schmöckwitz:

- Der Badebereich des Grünauer Strandbades darf nicht befahren werden.
- Es sind die Bahnen 1 und 2 der Regattastrecke zu benutzen.
- An der Bammelecke darf der betonnte Badebereich nicht befahren werden.

Aus Richtung Schmöckwitz zum SCBG:

- An der Bammelecke darf der betonnte Badebereich nicht befahren werden.
- Es sind die Bahnen 4, 5 oder 6 der Regattastrecke zu benutzen.
- Beim Queren der Bahnen 1, 2 und 3 ist besondere Obacht auf den Gegenverkehr geboten.
- Der Badebereich des Grünauer Strandbades darf nicht befahren werden.

Vom SCBG in Richtung Köpenick:

- Es sind die Bahnen 4, 5 oder 6 der Regattastrecke zu benutzen.
- Nach dem Ziel der Regattastrecke wird die Dahme auf der Steuerbordseite befahren.
- Auf den Vorrang der Fähre Wendenschloss wird ausdrücklich hingewiesen.

Aus Richtung Köpenick zum SCBG:

- Bis zur Regattastrecke wird die Dahme auf der Steuerbordseite befahren.
- Auf den Vorrang der Fähre Wendenschloss wird ausdrücklich hingewiesen.
- Es sind die Bahnen 1 und 2 der Regattastrecke zu benutzen.

Laufende Wettkämpfe auf der Regattastrecke:

- Bei laufenden Wettkämpfen darf die Regattastrecke nicht befahren werden. Das Kreuzen der Regattastrecke in Höhe des Bootshauses darf nur unter Beachten des Wettkampfgeschehens und der Hinweise der Streckenposten geschehen.
- Bereits einige Tage vor und nach den Wettkämpfen kann die Startbrücke die Bahnen versperren. Sie ist außerhalb der Regattastrecke vorsichtig zu umfahren.

Müggelsee:

- Der Müggelsee ist aufgrund seiner Größe, der Windanfälligkeit und des Schiffsverkehrs für Ruderboote mit besonderen Gefahren verbunden. Deshalb darf der Obmann/die Obfrau das Befahren des Müggelsees nur erlauben, wenn Windrichtung, Windstärke und Wellengang eine gefahrlose Überquerung zulassen.

6 Regatten

6.1 Meldung

Mitglieder, die an einer Regatta teilnehmen wollen, sind selbst für ihre Meldung beim Veranstalter der Regatta verantwortlich. Ist die Meldung über das Verwaltungsportal des DRV vorgeschrieben und verfügen sie über keine Zugriffsrechte, so übermitteln sie dem Sportwart rechtzeitig vor Meldeschluss ihre Meldedaten. Der Sportwart gibt dann die Meldung im Verwaltungsportal des DRV ein.

Um eine Koordination zwischen mehreren Teilnehmenden an einer Regatta zu ermöglichen, sind die Mitglieder verpflichtet, den Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Meldung über die geplante Regattateilnahme mit Bootskategorie, Rennnummer und –bezeichnung zu informieren.

Die vorstehenden Punkte gelten auch für Mitglieder in Renngemeinschaften mit anderen Vereinen, auch ohne Nutzen eines SCBG-Bootes.

6.2 Reservieren von Booten und Bootsanhänger

Es wird empfohlen, Boote und Bootsanhänger rechtzeitig vor der Regatta beim Bootswart zu reservieren. Bei konkurrierenden Reservierungswünschen entscheidet der Vorstand über die Vergabe.

6.3 Regattaergebnis

Zeitnah nach einer Regatta sind die Regattaergebnisse der teilnehmenden Mitglieder dem Vorstand mitzuteilen.

7 Unfälle

7.1 Retten und Helfen

Bei Unfällen ist jeder gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, anderen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.

7.2 Hilfe anfordern

Im Falle **akuter Lebensgefahr ist der Rettungsdienst/Feuerwehr unter Tel. 112** zu rufen.

Bei nötiger Wasserrettung sind vom 01.04. bis 31.10. an Wochenenden und Feiertagen die Wasserrettungsstellen erreichbar:

- Arbeiter-Samariter-Bund Tel. **(030) 65 88 01 70** im Hausrevier mit den Stationen Schmöckwitz, Zeuthener See, Krossinsee, Seddinsee, Große Krampe, Müggelsee Nordufer, Rahnsdorf, Kleiner Müggelsee
- DLRG Tel. **(030) 3 62 09 50** im Hausrevier mit den Stationen Friedrichshagen, Bammelecke und Zielpunkt Regattastrecke Grünau

7.3 Erfassen

Bei allen Unfällen hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich nach der Rettung und Bergung folgendes zu protokollieren:

- Ort und Zeit
- Namen der beteiligten Personen, Name des Obmanns/der Obfrau
- Hergang ggf. mit Unfallskizze

Bei Unfällen mit Personenschäden, die zum Einsatz eines Rettungsdienstes geführt haben, zusätzlich:

- Namen der Verletzten bzw. Verstorbenen,
- Maßnahmen des Rettungsdienstes (z. B. Rettung aus dem Wasser, ambulante Versorgung vor Ort ohne Krankentransport, Transport ins Krankenhaus)

Beim Zusammenstoß mit anderen Wasserfahrzeugen sind zwischen den Beteiligten auszutauschen:

- Name, Anschrift, Tel. des Bootsführers, der Bootsführerin, des Obmanns/der Obfrau, des Vereins.

7.4 Melden

Bei Personen- und größeren Sachschäden (Boot nicht mehr fahrbereit) hat der Obmann/die Obfrau die Wasserschutzpolizei zu verständigen: Tel. **(030) 46 64 98 30 13**

Bei allen Unfällen hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich den Vorstand zu informieren und das unter 7.3 erfasste Protokoll zu übergeben:

E-Mail: scbg.rudern@gmail.com, Tel. **(030) 67 82 03 76**, Fax: **(030) 63 31 44 32**.

Bei Unfällen mit Personenschäden, die zum Einsatz eines Rettungsdienstes geführt haben, hat der Vorstand diese unverzüglich dem DRV mittels Unfallmeldebogen zu melden.

Bei Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung des Obmanns/der Obfrau oder Verursachers ist ihr der Unfall/Schaden ebenfalls anzuzeigen.

8 Training auf den Ergometern

8.1 Zugang zu den Ergometern

Die Ergometer befinden sich im Raum 9 der Baracke. Den Schlüssel dafür erhalten ruderberechtigte Mitglieder beim Pförtner. Nach Trainingsende ist der Raum 9 abzuschließen und der Schlüssel beim Pförtner abzugeben.

8.2 Wer darf die Ergometer nutzen?

Die Ergometer dürfen nur von den ruderberechtigten Mitgliedern benutzt werden. Mitglieder anderer Rudervereine dürfen im Einzelfall die Ergometer mitbenutzen, vorausgesetzt ein ruderberechtigtes Mitglied des SCBG ist während der Nutzung anwesend. Für die Nutzung im Einzelfall kann vom SCBG ein Rollsgeld erhoben werden.

8.3 Nutzungsbuch

Nach dem Nutzen eines Ergometers sind in das Nutzungsbuch einzutragen:

- Name
- Nummer des Ergometers
- Ungefährer geruderte Strecke
- Bemerkungen (z. B. vorgefundene oder eingetretene Schäden)

8.4 Pflege

Nach dem Nutzen ist das Ergometer mit den bereitstehenden Reinigungsmitteln abzuwischen.

9 Training im Ruderkasten

9.1 Zugang zum Ruderkasten

Der 10-er Ruderkasten befindet sich im Erdgeschoss des Haupthauses. Der Ruderkasten wird vom Hallenwart des Objektes auf- und zugeschlossen.

9.2 Wer darf wann den Ruderkasten nutzen?

Für den 10-er Ruderkasten veröffentlicht das Bezirksamt einen Nutzungsplan. Die ruderberechtigten Mitglieder einer jeden Trainingsgruppe dürfen den Ruderkasten nur innerhalb der zugeteilten Zeiten nutzen.

9.3 Schäden

Am Beginn der Nutzung vorgefundene oder eingetretene Schäden sind beim Pförtner zu melden.

10 Training in den Krafräumen

10.1 Zugang zu den Krafräumen

Die Krafräume befinden sich im Erdgeschoss des Haupthauses. Den Schlüssel zu den Krafräumen gibt der Pförtner an die benannten ruderberechtigten Mitglieder aus. Nach Trainingsende sind die Krafräume abzuschließen und der Schlüssel beim Pförtner abzugeben.

10.2 Wer darf wann die Krafräume nutzen?

Für die Krafräume veröffentlicht das Bezirksamt einen Nutzungsplan. Die ruderberechtigten Mitglieder einer jeden Trainingsgruppe dürfen die Krafräume nur innerhalb der zugeteilten Zeiten nutzen.

10.3 Schäden

Am Beginn der Nutzung vorgefundene oder eingetretene Schäden sind beim Pförtner zu melden. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

11 Haftung

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden gemeinsam, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht werden. Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitglieds einer Mannschaft für den Schaden nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar.

Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadenersatz.

12 Inkraftsetzung

Die Ruder- und Sportordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 19.08.2016 durch Beschluss des Vorstands in Kraft.

Stand 19.08.2016